



# Steuervergünstigungen bei Elektrofahrzeugen, betrieblichen Fahrrädern und Jobtickets

Am 11. Dezember 2018 wurde das sogenannte Jahressteuergesetz 2018 erlassen, welches den sperrigen Namen „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ trägt. Dieses beinhaltet an verschiedenen Stellen neue Steuerbefreiungen bzw. Steuerreduzierungen auch im Bereich der einkommensteuerlichen Regelungen.

So soll unter anderem der Umstieg auf die Elektromobilität – wie es bereits der Koalitionsvertrag vorsieht – gefördert werden, was insbesondere durch die Absenkung der 1%-Regelung auf eine 0,5%-Regelung bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge erreicht werden soll.

Zur Stärkung des Umweltschutzes wurden weitere Regelungen geschaffen, die ebenfalls zu Steuervergünstigen führen. Durch Einführung des sogenannten Jobtickets soll erreicht werden, dass der öffentliche Nahverkehr gestärkt wird und eine erhöhte Nutzung dieser Verkehrsmittel die Belastung durch den Individualverkehr verringert wird. Hierzu gehört auch die Regelung zur steuerfreien Überlassung von betrieblichen Fahrrädern, welche ebenfalls als ein weiterer Baustein zur Förderung der Elektromobilität und der umweltverträglichen Mobilität zu verstehen ist.

Bei der sogenannten 1%-Regelung als pauschale Versteuerung des privaten Nutzungsanteils für ein betriebliches oder vom Arbeitgeber überlassenes Fahrzeug galt für Elektro-, Hybridelektro- bzw. Brennstoffzellenfahrzeugen bisher, dass vom maßgeblichen inländischen Listenpreis ein pauschaler Abzug (kWh-Wert) vorgenommen werden konnte, sofern der Listenpreis Kosten für ein Batteriesystem enthält. Der für die Kürzung maßgebliche kWh-Wert ergibt sich aus der Zulassungsbescheinigung. Diese Regelung ist vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2022 anzuwenden. Dadurch verringerte sich die Bemessungsgrundlage für die 1%-Berechnung (und auch die Berechnung der Wegstrecke zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte,

der sogenannten 0,03%-Berechnung). Das zuvor genannte Jahressteuergesetz 2018 sieht hier nun eine Änderung bei der Förderung der Elektromobilität vor. Statt der Herausrechnung bestimmter Kosten für das Batteriesystem aus der Bemessungsgrundlage wird nunmehr die 1%-Regelung halbiert, also statt ein Prozent nur 0,5 Prozent vom Listenpreis angesetzt.

Wird für ein solches Fahrzeug ein Fahrtenbuch geführt, so müssen für die Ermittlung der Gesamtkosten die Anschaffungskosten nur zur Hälfte angesetzt werden. Bei Miet- oder Leasingfahrzeugen werden nur die Hälfte der Miet- bzw. Leasingkosten in die Berechnung einbezogen.

Diese Neuregelung gilt für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022, sodass die vorherige Regelung des pauschalen Abzuges auf Basis des kWh-Wertes wieder im Jahr 2022 zur Anwendung kommt; es sei denn, es wird bis dahin eine andere gesetzliche Regelung getroffen.

Für die Besteuerung der Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte wird der bisherige Ansatz von 0,03 auf 0,015 Prozent halbiert. Wird die Fahrtenbuchmethode angewandt, werden für die Berechnung die Anschaffungskosten halbiert. Gleiches gilt für die Miet- oder Leasingkosten.

Als weitere Förderung wurde vom Gesetzgeber die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung ist auf drei Jahre befristet. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2019. Voraussetzung für die steuerlichen Vergünstigungen ist die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads (Anschaffung durch den Arbeitgeber), das Fahrrad darf Kraftfahrzeug sein (Begrenzung bei Elektrofahrzeugen auf 25 km/h) und der Vorteil muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Soweit für das Elektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers Ladestrom zur Verfügung gestellt wird oder der Arbeitgeber eine Ladevorrichtung zur Verfügung stellt, ist dieser Vorteil schon nach bisheriger Rechtslage

steuerfrei. Die Überlassung des betrieblichen Fahrrads wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet. Das heißt, der Arbeitnehmer kann, trotz Nutzung des betrieblichen Fahrrades für den Weg zur Arbeit, hierfür auch die Entfernungspauschale geltend machen.

Neben der Förderung der Elektromobilität wurden Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte steuerfrei gestellt. Auch hier gilt, dass es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers (Zahlung eines Geldbetrags an den Arbeitnehmer) handeln muss und dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Wahrscheinlich ist, dass durch diese Regelung auch geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse und Fremdgeschäftsführer ebenso wie Gesellschaftergeschäftsführer gefördert werden. Das geht allerdings aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht detailliert hervor.

Inwieweit Zuschüsse des Arbeitgebers für eine BahnCard 25, 50 oder 100 ebenso von der Steuerbefreiung umfasst werden, ist nicht eindeutig. Grundsätzlich gilt, dass Aufwendungen für eine BahnCard nicht allein Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte betreffen, sondern damit dann auch Privatfahrten unternommen werden können.

## INFORMATION

### Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 915691-56  
info@nowak-steuerberatung.de  
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor